

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 22. August 2019

Stellungnahme der VAV zu einer neuen Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der am 1. Mai 2019 eröffneten Vernehmlassung zu einer neuen Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAV). Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, in dieser für die von unserer Vereinigung vertretenen Banken und für die Finanzbranche allgemein sehr wichtigen Angelegenheit unsere Standpunkte darzulegen.

Die VAV teilt die in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) aufgeführten Anliegen. In der vorliegenden Stellungnahme möchten wir darüber hinaus auf ein grundsätzliches Anliegen hinweisen, das für unsere Mitglieder besonders relevant ist und nicht durch die Stellungnahme der SBVg abgedeckt wird: die grundsätzliche Verankerung einer differenzierten Regulierung für nicht systemrelevante Institute.

Wir möchten in diesem Zusammenhang betonen, dass wir die Anstrengungen der Behörden und der FINMA insbesondere durch die Einführung des Kleinbankenregimes, regulatorische Vereinfachungen für sehr sichere Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 vorzusehen, ausdrücklich begrüßen. Von diesen Vereinfachungen profitieren zahlreiche kleinere Mitglieder unserer Vereinigung.

Aus unserer Sicht ist es jedoch legitim, dass auch Institute der Kategorie 3, die ebenfalls wie Banken der Kategorie 4 und 5 nicht systemrelevant sind, in den Genuss von partiellen Vereinfachungen kommen, sofern der entsprechende Geschäfts- bzw. Risikobereich aus Ertrags- bzw. Risikosicht von geringer Bedeutung ist. Die entsprechenden Schwellenwert sollen dabei in Abhängigkeit vom konkreten Inhalt einer Regulierung festzulegen sein. Ausschlaggebendes Kriterium dafür ist, dass diese Institute keine Gefahr für die volkswirtschaftliche Stabilität darstellen.

Wir regen daher an, in der vorliegenden Verordnung das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu präzisieren und für künftige Regulierungsbestrebungen folgende Differenzierung anzuwenden:

- a. Regulierung für systemrelevante Institute
- b. Regulierung für nicht-systemrelevante Institute, für welche der entsprechende Geschäftsbereich oder die Risikoart relativ unbedeutend ist
- c. Kleinbankenregime

In ihrer Stellungnahme vom 11. Juli 2019 zur FINMAV unterstreicht die FINMA begrüssenswerterweise, dass sie bereits heute bestrebt ist, konsequent nicht systemrelevante Institute mit sogenannten De-Minimis-Regeln zu entlasten: «Die FINMA achtet namentlich darauf, proportional und differenziert zu regulieren, das heisst in ihrer Regulierung unterschiedlichen Risiken und Geschäftstätigkeiten angemessen Rechnung zu tragen. Proportionalität ist somit gelebte Praxis. [...] So wurden Rundschreiben konsequent mit sogenannten De-Minimis-Bestimmungen ausgestattet, die Ausnahmen für Institute schaffen, die im regulierten Bereich keine bedeutenden Geschäftsvolumina aufweisen. Diese Ausnahmen gelten für sämtliche Institute, die nicht als systemrelevant eingestuft sind. [...]» Aus diesem Grund sollte einer grundsätzlichen Verankerung einer bereits gelebten Praxis in der FINMAV nichts im Wege stehen.

Gestützt auf diese Überlegungen regen wir an, Art. 6 VE-FINMAV zu präzisieren und mit zwei neuen Absätzen zu ergänzen:

Art. 6 Abs. 5, (neu) Abs. 5^{bis} und Abs. 5^{ter} VE-FINMAV

(...)

⁵ Die Differenzierung einer Regulierung nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c FINMAG orientiert sich am Ziel einer Regulierung, *und geschieht risikoorientiert basiert auf dem Verhältnismässigkeitsprinzip und berücksichtigt Grösse, Komplexität, Struktur, Geschäftsmodell und Risiko der Beaufsichtigten, insbesondere deren Systemrelevanz*. Die Differenzierung ist zu begründen und im Rahmen der Wirkungsanalyse nach Artikel 7 darzulegen.

^{5bis} *Der Bundesrat überprüft alle fünf Jahre in der Regulierung festgelegte Parameter der Differenzierung.*

^{5ter} *Wo immer möglich sind bei der Regulierung qualitative oder quantitative Parameter der Differenzierung zu setzen, wonach bestimmte Regulierungsthemen unter bestimmten Parametern der Differenzierung für nicht systemrelevante Institute nicht anwendbar sind (De-Minimis-Ausnahmen).*

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir Ihnen danken. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Enrico Friz

Vorsitzender VAV-Juristengruppe

Simon Binder

Public Policy Manager